

## Checkliste „3G-Regel“ an der FAU

Nach Maßnahmen des Rahmenkonzeptes zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35, dass grundsätzlich nur Personen Zugang zur Hochschule (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen) haben dürfen, die im Sinne der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Die 3G-Pflicht gilt neben den Studierenden und Beschäftigten der FAU auch für alle Personen, die sich in den Räumen der Universität beruflich oder in anderer Absicht aufhalten, z.B. auch für Hilfskräfte und Lehrbeauftragte, die Beschäftigten insoweit gleichgestellt sind, Beschäftigte von Fremdfirmen und Dienstleistern, Stellenbewerberinnen und -bewerber, Gäste sowie Besucherinnen und Besucher etc.

### 1) Wie wird kontrolliert?

#### 1.1 Im Bereich der Lehre

Die 3G-Kontrolle erfolgt an der FAU auf zweierlei Art und Weise:

In Räumen mit einem Fassungsvermögen von

##### a) mehr als 50 Personen

wird die Kontrolle zufällig und stichprobenmäßig durch einen **beauftragten Dienstleister** durchgeführt. Täglich werden mindestens 10 % der Veranstaltungen überprüft. Dazu wird der beauftragte Dienst die Kontrollen entweder in Form einer Einlasskontrolle am Eingang des jeweiligen Lehrraumes vor Beginn der Veranstaltung durchführen oder in die Lehrveranstaltung kommen. Der Zeitpunkt der Überprüfung kann variieren. Wir bitten die Lehrenden, die Kontrolle zu unterstützen und ggfs. kurz die Lehrveranstaltung zu unterbrechen.

##### b) bis zu 50 Personen

ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragten Person (also die **Dozierenden** bzw. von ihnen **beauftragte Personen**) zuständig.

Dafür gelten folgende Regeln:

- Die Überprüfung soll in den Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden erfolgen.
- In jeder Lehrveranstaltungssitzung werden mindestens **10% der Studierenden** kontrolliert.
- Der Zeitpunkt der Kontrolle liegt im Ermessen der Dozierenden und kann variieren.
- Die kontrollierende Person lässt sich die Nachweise zeigen und kann hierzu auch die [CovPassCheck-App](#) anwenden.

Die Kontrolle weiterer Räume erfolgt sporadisch.

In Studierendenservicecentern und Beratungssituationen ist die Kontrolle mit vorhandenem Personal zu organisieren. In der Universitätsbibliothek werden die Kontrollen von den Mitarbeitenden an allen Standorten je nach Raumsituation durchgehend oder stichpunktartig durchgeführt.

## 1.2 Bereich der Beschäftigten?

Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen der Universität bzw. die jeweiligen Vorgesetzten sind verpflichtet, die 3G-Kontrollen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfänglich durchzuführen. Sie können hierfür auch geeignete Personen aus ihrem jeweiligen Bereich bestimmen. Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der Kontrollen verbleibt jedoch auch in diesem Fall bei den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen bzw. Vorgesetzten. Bei geimpften und genesenen Beschäftigten genügt eine einmalige Kontrolle. Nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte müssen zwei Mal pro Kalenderwoche einen 3G-Testnachweis (PoC-Antigentest) erbringen. Bei den der Testpflicht unterworfenen Personen soll sich die Kontrolle auf den Tag beziehen, an dem diese zur Verrichtung ihrer Aufgaben am Arbeitsplatz erscheinen.

Darüber hinaus wird ein externer Sicherheitsdienst künftig auch Stichproben der 3G-Nachweise der Beschäftigten an und in den Gebäuden durchführen.

## 2) Was gilt als 3G Nachweis?

Ein entsprechender Nachweis muss **zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass** vorgezeigt werden.

### Getestet

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.

- **PoC Antigentest einer Teststelle**  
Gültig für 24 Stunden.
- **PCR-Test, PoC-PCR-Tests**  
Gültig für 48 Stunden.

Bescheinigungen über unter Aufsicht durchgeführte sog. Selbsttests werden von der Universität nicht ausgestellt und werden bei Kontrollen auch nicht akzeptiert.

### Geimpft

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem **in der EU zugelassenen Impfstoff**. Stand 15.9.2021<sup>1</sup>:
  - Comirnaty / Pfizer-BioNTech COVID-19 vaccine (**Biontech**)
  - COVID-19 Vaccine Moderna, Spikevax (ehemals: COVID-19 Vaccine Moderna) (**Moderna**)
  - COVID-19 Vaccine Janssen (**Janssen/Johnson & Johnson**)
  - Vaxzevria, Covishield, COVID-19 Vaccine AstraZeneca, R-CoVI (Astrazeneca)

---

<sup>1</sup> Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.  
[https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C74606E20410D548E63F16286FD02543.intranet211?nn=169730&cms\\_pos=2](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=C74606E20410D548E63F16286FD02543.intranet211?nn=169730&cms_pos=2)

- Seit der abschließenden Impfung sind mindestens **14 Tage vergangen**
- **Impfnachweis** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache
  - Digitaler Impfausweis per
    - Corona Warn App
    - CovPass App
  - Gelber Impfpass
  - Ausdruck des Impfzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist

## Genesen

### Nachweis der Genesung

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal 6 Monate alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung
- Genesenen-Zertifikat digital per Corona-Warn-App / CovPass-App

## 3) Welche Maßnahmen soll die kontrollierende Person ergreifen, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?

### 3.1 Im Bereich der Studierenden

Den Personen wird im Rahmen der Überprüfung der 3G-Regeln das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben (vgl. §§ 2, 4, 7 Hausordnung FAU). Das bedeutet, dass die kontrollierenden Personen das Recht und die Pflicht haben, Personen ohne Nachweis eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung zu verweigern und des Gebäudes zu verweisen.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Studierende die Gebäude der Universität betreten oder an Lehrveranstaltungen in Präsenz teilnehmen, ohne einen 3G-Nachweis mit sich zu führen. Sie ist mit einem Bußgeld von bis zu 250,00 € belegt.

Gegenüber Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen, soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden:

- Der Person ist sofort von der Veranstaltung auszuschließen und
- die Person muss das Gebäude sofort verlassen.

Kann dreimalig bei der Kontrolle kein Nachweis erbracht werden, wird ein beschränktes Hausverbot erlassen.

Die Polizei kann bei Weigerung hinzugezogen werden (Polizeiinspektion Erlangen-Stadt: 09131/760-0, Polizeiinspektion Nürnberg Mitte: 0911/2112-611).

### **3.2 Im Bereich der Beschäftigten**

Der Aufenthalt in den Räumen der Universität ohne gültigen 3G-Nachweis stellt sowohl eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße: 250 Euro) als auch einen arbeits- oder dienstrechtlichen Verstoß dar, der abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall mit entsprechenden arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen geahndet werden kann. Ebenso verhält es sich, wenn die geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann, weil der Einlass ins Gebäude wegen eines fehlenden 3G-Nachweises verwehrt wird bzw. deshalb das Gebäude verlassen werden muss. Eine Ausweitung bestehender Homeoffice-Regelungen, insbesondere zur Umgehung der Testpflicht, ist nicht zulässig.

Auch können insbesondere nicht geimpfte Lehrpersonen nicht allein deshalb auf digitale Lehre umstellen, um dadurch der 3G-Testpflicht zu entgehen.

#### **4) Welche Dokumentation ist nötig?**

##### **4.1 Im Bereich der Studierenden**

Die Lehrenden melden Fälle, in denen ein Nachweis nicht erbracht wurde, an [zuv-g5-raumverwaltung@fau.de](mailto:zuv-g5-raumverwaltung@fau.de). Hierfür steht Ihnen auch ein Formular auf der [Corona-Website](#) (Kontrolle 3G-Regel) zur Verfügung.

Bitte nennen Sie

- Titel der Lehrveranstaltung
- Dozierende(r)
- Tag und Zeit
- Raum
- Personalien
- Anzahl Personen gesamt (etwa)
- Situation (Raum- bzw. Gebäudeverweis, Personalien aufgenommen oder nicht, Lehrveranstaltung abgebrochen, sonstige Vorkommnisse)

##### **4.2 Im Bereich der Beschäftigten**

Dokumentiert werden sollte ausschließlich die Durchführung der Kontrolle, nicht ob die kontrollierte Person geimpft/genesen/getestet ist. Für die Dokumentation genügt es, in einfacher Form den Tag der Kontrolle schriftlich festzuhalten.

Testnachweise sind von den Beschäftigten gemäß der BayIfSMV jeweils für Nachweiszwecke (z.B. bei Kontrollen durch die kommunalen Ordnungsämter) zwei Wochen ab Ausstellungsdatum aufzubewahren.

**Stand 10.11.2021**